



Sonderamtsblatt Nr. 7 des Landkreises Harz vom 23. April 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 77 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert am 22.04.2021 (BGBl. I S. 802)

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Umsetzung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 3 IfSG im Landkreis Harz

Seite 3

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.04.2021

Aufhebungsrechtsverordnung der I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz) vom 16.03.2021

A. LANDKREIS HARZ

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 77 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert am 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997 S. 1023) zuletzt geändert am 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 94, 95), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA und i.V.m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen:

Im Landkreis Harz wurde die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) vor dem 23.04.2021 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten. Gleiches gilt für die Sieben-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 165.

Aktuell beträgt der Inzidenzwert 188,0 (Wert vom Robert-Koch-Institut, Stand 23.04.2021 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile).

Damit gelten im Landkreis Harz ab dem 24.04.2021 abhängig von dem vorgenannten Inzidenzwert die nach § 28 b Absatz 1

und 3 IfSG bestimmte Maßnahmen.

Halberstadt, 23.04.2021

Balcerowski

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Umsetzung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 3 IfSG im Landkreis Harz

Der Landkreis Harz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 28a Abs. 1 Nr. 16 und § 28b Abs. 3 Satz 4, 5 und 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Hinsichtlich der Untersagung der Durchführung des Prä-

senzunterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden ab 26.04.2021 folgende Ausnahmen erlassen:

a) Es findet weiterhin Präsenzunterricht für die Abschlussklassen an Grundschulen (4. Klasse), Sekundar- und Gemeinschaftsschulen (9. Klasse - Hauptschulabschluss - und 10. Klasse), Gymnasien (Klassen 11 und 12), Förderschulen sowie berufsbildenden Schulen statt.

b) An Förderschulen findet darüber hinaus Wechselunterricht statt.

2. Für Teilnahme am Präsenzunterricht ab 26.04.2021 ist für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie für Lehrkräfte und alle weiteren in den Einrichtungen tätigen Personen eine dreimalige Testung in der Woche mittels eines anerkannten Tests (PoC, Antigen-Selbsttest) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 mit einem negativen Testergebnis verpflichtend. Sollte der Test außerhalb der Schule erfolgt sein, ist das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft nach dem Muster des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Das Muster kann auf der Internetseite des Landkreises Harz abgerufen werden. Darüber hinaus gilt eine Testpflicht für Kinder, die einen Hort im Sinne des § 33 Nrn. 1 und 3 IfSG besuchen und alle in den Einrichtungen tätigen Personen.

3. Für Kinder und Schüler aus Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, die vom Präsenzunterricht aufgrund von § 28b Abs. 3 IfSG ausgeschlossen sind, wird ab 26.04.2021 eine Notbetreuung sichergestellt.

Anspruch auf eine Notbetreuung haben folgende Personengruppen:

a) alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

b) Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

c) Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

d) die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte sowie

e) betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familien-

angehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

aa) die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungsvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

bb) Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden;

cc) notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

dd) Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fußpflege, Friseure, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

ee) Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten

zten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen. Für eine ab 26.04.2021 erforderliche Notbetreuung kann die Bescheinigung innerhalb von 3 Tagen nachgereicht werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Harzer Kreisblatt als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Tag untersagt, wenn die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen übersteigt. Nach § 77 Abs. 6 IfSG werden bei der Ermittlung des Inzidenzwertes die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage berücksichtigt. Der Inzidenzwert an diesen 3 Tagen lag jeweils über 100.

Das Modellprojekt war daher zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.



Balcerowski



Balcerowski

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.04.2021

1. Hiermit wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.04.2021 mit Wirkung zum 24.04.2021, 0:00 Uhr widerrufen.

2. Dieser Widerruf gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Harzer Kreisblatt als bekannt gemacht.

Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 28b Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ab dem übernächsten

Aufhebungsverordnung der I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz) vom 16.03.2021

§ 1 Aufhebung

Die „Änderungsverordnung der I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz) vom 16.03.2021“, welche am 16.03.2021 durch den Landkreis Harz erlassen wurde, tritt ab dem 24.04.2021 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch die Neuregelung des IfSG durch den Deutschen Bundestag hat das Land Sachsen-Anhalt seine Kompetenz gem. Art. 74 Nr. 19 GG, welche durch den Bundesgesetzgeber dem Land Sachsen-Anhalt übertragen wurde, eingebüßt. Mit der Neuregelung der Infektionsschutzmaßnahmen in § 28b Absatz 1 Nummer 1 IfSG wurde die Kontaktbeschränkung für private Zusammenkünfte im privaten oder öffentlichen Raum geregelt. Damit war dieser Rechtsverordnung die Ermächtigungsgrundlage entzogen und damit aufzuheben.



Balcerowski